



EUROVISION SONG CONTEST 2027

Schweizer Reglement

Stand: 11. Juni 2026

RSI, RTR, RTS und SRF (im Folgenden «SRG») suchen gemeinsam den Schweizer Beitrag für den Eurovision Song Contest 2027.

Bewerbungen können zwischen 20.08.2026, 10 Uhr und 07.09.2026, 23 Uhr über die offizielle Plattform srf.ch/eurovision eingereicht werden.

I. Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Die SRG sucht einen zeitgemässen Song mit internationalem Potenzial, der künstlerisch überzeugt und auffällt.
2. Bewerbungen müssen über die offizielle Plattform der SRG eingereicht werden.
3. Pro Rechteinhaber:in können maximal fünf Songs eingereicht werden.
4. Mit der Einreichung bestätigen die Rechteinhaber:innen, dass sie zur Einreichung berechtigt sind, dass alle Beteiligten mit der Teilnahme einverstanden sind und dass dieses Reglement sowie die internationalen Regeln der European Broadcasting Union akzeptiert werden.
5. Songs müssen mit der Stimme der Interpretin bzw. des Interpreten eingereicht werden, die bzw. der den Song auch tatsächlich am Eurovision Song Contest für die Schweiz performen möchte. Songs mit sogenannten Demo-Stimmen werden nicht akzeptiert.
6. Vollständig durch künstliche Intelligenz generierte Songs sind nicht erlaubt. Der Einsatz von AI-Tools im kreativen Prozess (z. B. Produktion, Sounddesign oder Textbearbeitung) ist jedoch zulässig.
7. Kommerzielle, politische oder religiöse Organisationen sowie Non-Profit-Organisationen oder Stiftungen sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
8. Die Rechteinhaber:innen garantieren, dass der vertragsgemässen Nutzung des Werkes keine Vereinbarungen mit Dritten (z. B. Labels, Managements oder Agenturen) entgegenstehen.
9. Eingereichte Songs können nach der Einreichung nicht zurückgezogen werden.

II. Bestimmungen zum Song

10. Die Rechteinhaber:innen bestätigen, dass es sich beim eingereichten Song um ein eigenständiges Werk handelt und kein Plagiat vorliegt.
11. Der Song darf maximal drei Minuten lang sein.
12. Songtexte können in jeder Sprache eingereicht werden.
13. Instrumentalversionen sind nicht zugelassen.
14. Der Song darf keine politischen, diskriminierenden oder gewaltverherrlichenden Inhalte enthalten.
15. Songs dürfen vor oder während der Schweizer Selektion nicht veröffentlicht werden. Erfolgt dennoch eine Veröffentlichung, wird der Beitrag disqualifiziert. Die Veröffentlichung des ausgewählten Schweizer ESC-Beitrags erfolgt im jeweiligen ESC-Jahr in Absprache mit der SRG.
16. Die Rechteinhaber:innen verpflichten sich, den Lizenzbestimmungen der EBU zuzustimmen.
17. Songs, die sich nicht qualifizieren, werden von der SRG nicht veröffentlicht.
18. Die SRG kann aus Qualitäts- oder Produktionsgründen jederzeit Anpassungen am Song verlangen. Dies kann Änderungen an Produktion, Arrangement, Songtext oder Länge umfassen. Solche Anpassungen können sowohl während des Selektionsprozesses als auch nach der Auswahl des Schweizer Beitrags erfolgen und werden in Abstimmung mit den Rechteinhaber:innen umgesetzt.

III. Interpret:innen

19. Interpret:innen müssen entweder die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzen oder seit mindestens einem Jahr in der Schweiz wohnhaft sein.
20. Bei Duos oder Gruppen muss mindestens eine Person eine dieser Voraussetzungen erfüllen.
21. Interpret:innen dürfen im selben Jahr nicht für mehr als ein Land am Eurovision Song Contest teilnehmen.
22. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre (Stichtag: 01.05.2027).
23. Die Gewinner:innen verpflichten sich, den Song am Eurovision Song Contest 2027 zu präsentieren und die Schweiz zu vertreten.
24. Die Interpret:innen stehen ab Januar 2027 für Proben und zwischen Februar und Mai 2027 für Promotiontermine zur Verfügung.
25. Die internationalen Halbfinals und das Finale finden voraussichtlich im Mai 2027 statt.

IV. Selektionsverfahren

26. Alle eingereichten Songs werden zunächst redaktionell geprüft.
27. Beiträge, die nicht dem Qualitätsanspruch entsprechen oder gegen das Reglement verstossen, scheiden aus.
28. Die finale Auswahl erfolgt über mehrere Selektionsstufen durch ein nationales und internationales Zuschauer:innenpanel sowie eine 25-köpfige internationale Fachjury.

Manipulationen oder Unregelmässigkeiten beim Voting können zum Ausschluss führen.

29. Alle Bewerber:innen erfahren bis spätestens Ende 2026, ob ihr Song ausgewählt wurde.

V. Auftritt beim Eurovision Song Contest

- 30. Der Gesang wird live präsentiert.
- 31. Backing Vocals können gemäss internationalem Reglement live oder als Playback eingesetzt werden.
- 32. Auf der Bühne dürfen maximal sechs Personen auftreten.
- 33. Instrumente werden beim Eurovision Song Contest grundsätzlich als Playback eingesetzt.
- 34. Tiere sind auf der Bühne nicht erlaubt.
- 35. Politische, diskriminierende oder gewaltverherrlichende Aussagen sind untersagt.
- 36. Die kreative Umsetzung des Auftritts erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der SRG und dem Schweizer Act. Aufgrund der Gesamtverantwortung für Produktion und Budget hat die SRG das letzte Entscheidungsrecht über alle kreativen Elemente.

VI. Promotion und Vertraulichkeit

- 37. Alle eingereichten Songs sowie Informationen über den Selektionsprozess sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung ohne Zustimmung der SRG ist nicht erlaubt.
- 38. Die Interpret:innen verpflichten sich, den Schweizer Beitrag aktiv zu promoten. Dazu gehören Medienauftritte, Interviews, Social-Media-Aktivitäten sowie weitere Promotionstermine im In- und Ausland.
- 39. Umfang und Zeitraum der Promotion werden von der SRG festgelegt.

VII. Rechtliches

- 40. Sollte das internationale Reglement der EBU vom nationalen Reglement abweichen, gilt das internationale Reglement.
 - 41. Beiträge, die gegen das nationale oder internationale Reglement verstossen, können disqualifiziert werden.
 - 42. Die SRG kann den Schweizer Beitrag auf allen Plattformen (TV, Radio, Online, Social Media) nutzen.
 - 43. Die Rechteinhaber:innen behalten ihre Urheberrechte. Die Abrechnung erfolgt über Verwertungsgesellschaften wie SUISA.
 - 44. Die SRG behält sich vor, das Reglement jederzeit anzupassen.
 - 45. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 - 46. Massgebend ist die deutschsprachige Version dieses Reglements.
-

Zürich, 11. Juni 2026

Yves Schifferle
Head of Delegation SRG SSR
Schweizer Radio und Fernsehen SRF
Fernsehstrasse 1–4
8052 Zürich
yves.schifferle@srf.ch